

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einschreibungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft
betreffend die Volkszählung in den Kantonen Luzern und
St. Gallen.

(Vom 16. Juli 1860.)

Tit.!

Ihrer Einladung Folge leistend, hat der schweizerische Bundesrath die Ehre, Ihnen nachstehenden Bericht über das von den Regierungen der Kantone Luzern und St. Gallen gestellte Begehren, daß man, mit Rücksicht auf die im Monat Januar d. J. bei ihnen stattgehabten Volkszählungen, sie von der auf den Dezember nächsthin angeordneten eidgenössischen Volkszählung ausnehmen möchte, zu erstatten.

Die Volkszählung im Kanton Luzern fand gleichzeitig mit einer Viehzählung am 2. bis 10. Jänner d. J. statt, und zwar wurde, wie die Luzerner-Regierung bemerkt, diese Volkszählung „gemäß Vorschrift der luzernischen Verfassung und mit Rücksicht auf die, dießjährigen Großrathserneuerungswahlen“ angeordnet. Mit dieser Motivirung stimmt der Art. 91 der luzernischen Staatsverfassung nicht ganz überein, indem derselbe verfügt: „Alle zehn Jahre, von 1837 an gerechnet, hat eine Volkszählung vor sich zu gehen, nach welcher jeweilen die hundert Mitglieder des Großen Rathes auf die Wahlkreise vertheilt werden sollen.“ Allein es scheint, man habe im Kanton Luzern diese Verfassungsvorschrift dahin interpretirt, daß die in derselben festgesetzte Periode, so wie sie früher von der eidgenössischen Volkszählung von 1837 an gerechnet wurde, nunmehr, da die letzte eidgenössische Volkszählung von 1850 datirt, von dieser an

zu rechnen sei. Das Formular, welches die Regierung von Luzern dieser Volkszählung zu Grunde legte, ist, wie sie berichtet, dasjenige der eidgenössischen Volkszählung von 1850; indessen sind zwei Rubriken: „Irre“ und „Blöd- oder Stumpfsinnige“ beigefügt worden. Verglichen mit der Volkszählung von 1850 erzeugt diejenige von 1860 folgende besonders bemerkenswerthe Resultate:

- a. Gesamtbevölkerung (abgerechnet durchreisende Ausländer und politische Flüchtlinge, vergleiche das Dekret der Bundesversammlung vom 3. Dezember 1850 *) und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes vom 21. Dezember 1850 **)

1850.	1860.
132,789	130,720

- b. Gesamtbevölkerung (eingerechnet durchreisende Ausländer und politische Flüchtlinge, vergleiche das Bundesgesetz über die Geldscala vom 9. Juli 1851 ***)

132,843	130,757
---------	---------

- c. Schweizerische Bevölkerung (vergleiche das Bundesgesetz über die Mannschaftsscala vom 27. August 1851 ****)

132,242	129,590
---------	---------

Diese Abnahme der Bevölkerung im Kanton Luzern wäre ohne Einfluß auf die Repräsentation des Kantons im Nationalrathe; Luzern hätte wie bis dahin Anspruch auf sieben Repräsentanten im Nationalrathe.

Etwas anders gestalten sich die Endergebnisse nach der Zählung in St. Gallen, welche daselbst am 23. bis 28. Jänner d. J. statt hatte. Hervorgerufen wurde diese Zählung durch eine spezielle Einladung des Verfassungs Rathes. Das Formular der allgemeinen Volkszählung von 1850 diente, wie in Luzern, zur Grundlage, nur scheint die Rubrik „politische Flüchtlinge“ weggelassen worden zu sein, und andererseits wurde das Schema durch einige Rubriken über die Anzahl der in kantonalen und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmfähigen Bürger vervollständigt. Die nämlichen Vergleichen, wie sie so eben in Betreff Luzerns angestellt wurden, zeigen bezüglich St. Gallens folgende Zahlen:

	1850.	1860.
a. Gesamtbevölkerung, in sofern sie maßgebend ist für die Anzahl der Vertreter im Nationalrathe	169,508	178,972
und demgemäß Mitglieder im Nationalrathe	8	9
b. Gesamtbevölkerung (eingerechnet durchreisende Ausländer und politische Flüchtlinge)	169,625	179,100
c. Schweizerische Bevölkerung	166,334	173,581

*) S. eidg. Gesesammlung, Band II, Seite 133.

**) " " " " " " 210.

***) " " " " " " 369.

****) " " " " " " 449.

Das Ergebniß für St. Gallen wäre also eine Vermehrung seiner politischen Repräsentation im Nationalrathe. Ganz abgesehen von der Frage, ob dormalen noch Gründe vorliegen, um wie 1850 die politischen Flüchtlinge bei Berechnung der Bevölkerung nicht mit in Ansatz zu bringen, wird die vermehrte politische Repräsentation, welche St. Gallen anzusprechen hätte, auf keinen Fall dadurch affizirt, daß in dem Formulare seiner Volkszählung vom Januar 1860 keine Rubrik „politische Flüchtlinge“ aufgenommen war; St. Gallen würde selbst dann, wenn man nur die schweizerische Bevölkerung anrechnet und alle Ausländer von der Berechnung ausschließen wollte, dem ungeachtet Anspruch auf 9 Mitglieder im Nationalrathe haben.

Die Bevölkerungvermehrung, welche St. Gallen seit 1850 aufweist (5,5857 % in $9\frac{5}{6}$ Jahren oder 0,568 % in einem Jahre) ist an und für sich nicht ungewöhnlich stark; sie erscheint nur auffallend im Vergleich mit den Kantonen Luzern und Bern, von denen der erstere im Jahr 1860, der letztere im Jahr 1856 eine Abnahme der Bevölkerung herausgestellt haben, und im Vergleich mit dem Kanton Zürich, wo eine sehr gewissenhafte Berechnung für die Jahre 1850 bis 1857 (Schrämli, Bevölkerungsstatistik des Kantons Zürich S. 64) eine Zunahme von bloß 0,29 = 0,33 % im Jahr erzielt hat.

Was den bei diesen Volkszählungen in St. Gallen und Luzern angewendeten Mechanismus betrifft, so haben beide Kantone die Instruktion für die Volkszählung von 1850 (Bundesblatt 1850, Bd. I, S. 79) im Wesentlichen beibehalten. Der Vorwurf der Ungenauigkeit, welcher der st. gallischen Zählung in Nr. 7 des „Archivs für schweizerische Statistik“ gemacht worden ist, verdient dieselbe nur in sofern, als sich einige Irrthümer in den, der Zusammenstellung der Ergebnisse angehängten „Vergleichungen zu Tabelle A und zu Tabelle B“ vorfinden; das Resultat der Zählung selbst wird durch diese Irrthümer nicht in seiner Zuverlässigkeit geschwächt.

So weit also das dem Bundesrathe mitgetheilte Material ein Urtheil über diese beiden Volkszählungen zuläßt, kann dasselbe nicht in einem verwerfenden Sinne ausfallen und es liegt keine besondere Veranlassung vor, dieselben nicht als Zutrauen verdienende Arbeiten anzuerkennen; dagegen stellt sich die Sache ganz anders, wenn man die Frage so sich vorlegt, wie sie von den Regierungen von Luzern und St. Gallen gestellt wird, nämlich in ihrer Beziehung auf die beschlossene eidgenössische Volkszählung im Dezember d. J. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, widerstreitet das Begehren der Regierungen von Luzern und St. Gallen so sehr dem Interesse der Sache, daß es wol besser gewesen wäre, keine eidgenössische Volkszählung für dieses Jahr anzuordnen, als zu gestatten, daß zwei der größern Kantone von derselben sich ausschließen.

Die Gründe dieser Ansicht sind in Kürze folgende:

1) Man ist allseitig darüber einverstanden, daß die faktische Bevölkerung (population de fait) d. h. die im Moment der Zählung im Staatsgebiet anwesende Klasse der Bewohner die Grundlage jeder zuverlässigen Volkszählung bilden muß, ohne daß indeß damit die Ausmittlung mancher, die rechtliche Bevölkerung (population de droit — die Gesamtheit der Staatsangehörigen, auch der nicht gerade im Augenblick der Zählung anwesenden) betreffenden Beziehungen ausgeschlossen sein soll. Eben so wenig wird hierdurch der Frage präjudicirt, in welchen Beziehungen die faktische und in welcher Rücksicht die rechtliche Bevölkerung den Maßstab für praktische Folgerungen bilden sollte; die Zugrundlegung und scharfe Abgränzung der faktischen Bevölkerung ist zunächst nur ein Grundsatz der Methodik einer Volkszählung, und es ist vollkommen gerechtfertigt, daß man z. B. bei Bestimmung des politischen Repräsentationsverhältnisses die vorübergehend Abwesenden mitzählt, dagegen Durchreisende nicht mitrechnet, obwohl man bei Festsetzung der Summe der faktischen Bevölkerung gerade das Umgekehrte thut. Will man aber an jenem obersten Grundsatz für die Methodik einer Volkszählung festhalten, so darf man nicht die Inkonsequenz begehen und einen Zeitraum von mehreren Tagen für die Aufnahme der Zählung anberaumen, sondern man muß einen bestimmten Tag als den maßgebenden Zeitpunkt aufstellen und als zu zählende Individuen alle diejenigen bezeichnen, welche an diesem Tage sich im Staatsgebiete aufgehalten haben. Geschieht dieß nicht, so sind Auslassungen und mehrfache Eintragungen des nämlichen Individuums ganz unvermeidlich, und dormalen hat sich die Nothwendigkeit einer ganz präzisen Festsetzung des Zeitpunktes, auf welchen die ganze Zählung zu beziehen ist, so allgemein fühlbar gemacht, daß außer den auf statistischem Gebiete am weitesten vorgeschrittenen Staaten: England, Belgien, Niederlande, Schweden und Sachsen, selbst ein Staat von so großer Ausdehnung wie Oesterreich, in welchem die Verschiedenheit der Nationalitäten und Institutionen jeder gleichförmigen Maßregel so ungeheure Schwierigkeiten entgegensetzt, seine letzte Volkszählung im ganzen Umfange der Monarchie an dem einen und nämlichen Tage, 31. Oktober 1857, ausgeführt hat. Ohne Zweifel wird die Schweiz, die sich sonst mit Recht jenen zu höherer Kultur entwickelten Staaten an die Seite stellen kann, in diesem Punkte nicht hinter Oesterreich zurückstehen dürfen.

Gerade hierin erfüllt aber weder die luzernische, noch die st. gallische Volkszählung die Anforderungen, welche man heut zu Tage an eine solche Operation zu stellen berechtigt ist. Die luzernische Zählung hat 9 (2 bis 10. Jänner), die st. gallische 6 Tage (23. bis 28. Jänner) gedauert, und es ist unter solchen Umständen rein unmöglich, vollkommen zuverlässige Resultate zu erlangen. Ist der Aufenthalt im Kanton Luzern, der sich am 2. Jänner noch im Kanton befand und am 4. oder 5. Jänner seinen

Aufenthalt wieder aufgab, mitgezählt worden oder nicht? Ist derjenige, der erst im Laufe der Zählungsperiode seinen Aufenthalt im Kanton aufschlug, gezählt oder weggelassen worden? Sind die im gleichen Zeitraume vorgekommenen Geburten mit eingerechnet oder nicht berücksichtigt worden? Hat man die nach dem 2. Januar Gestorbenen noch unter die anwesende Bevölkerung gezählt, oder hat man alle vor dem 10. Januar Gestorbenen von der Bevölkerungssumme abgezogen? Das alles sind Fragen, über welche jede Volkszählung, die nicht auf eine einzige bestimmte Nacht gegründet ist, keine Antwort zu geben im Stande ist. Weder St. Gallen noch Luzern haben — so wenig als es 1850 bei der allgemeinen Volkszählung geschehen ist — in ihren Instruktionen jene zweifelhaften Fragen gelöst, und es lag daher ganz im Belieben eines jeden Zählungsbeamten, dieselben so oder anders zu beantworten, den ersten oder den letzten oder den mittleren Tag der anberaumten Zählungsperiode als den entscheidenden anzunehmen, oder, was in der Mehrzahl der Fälle eingetroffen sein wird und die Konfusion am größten machen mußte, nach gar keiner Regel, sondern auf's Gerathewohl zu verfahren. Natürlich wächst die Unzuverlässigkeit solcher Zählungen im gleichen Maße, wie die Dauer der Zählungsperiode, so daß im vorliegenden Falle eine günstigere Vermuthung für St. Gallen als für Luzern spricht.

Daß die Volkszählung von 1850 an diesem nämlichen Mangel leidet, gereicht ihr nicht zum Vorwurfe, denn erst seither ist durch die statistischen Kongresse und den Aufschwung, den in Folge derselben die statistische Wissenschaft genommen hat, die Einsicht in die Unzuverlässigkeit an Volkszählungen, die mehrere Tage dauern, vollkommen klar und allgemein geworden. Aber jetzt, wo diese Anforderungen überall Gemeingut der Theorie und Praxis geworden sind, darf die Schweiz nicht bei einer längst verurtheilten Methode stehen bleiben, welche nothwendig Irrthümer im Gefolge führt, ohne zugleich Mittel übrig zu lassen, durch welche der Irrthum berichtigt oder wenigstens die wahrscheinliche Größe desselben ungefähr geschätzt werden könnte.

2) Mit diesen Anforderungen stehen noch andere, auf den Mechanismus einer Volkszählung bezügliche Regeln im engsten Zusammenhange. Eine überall am gleichen Tage vorzunehmende Zählung läßt sich kaum ausführen, wenn man, wie es seither in der Schweiz und in Frankreich üblich war, den inquisitorischen Weg betritt, d. h. Zählungsbeamte von Haus zu Haus schickt, welche über jedes einzelne Individuum Information einziehen und aufzeichnen. Zudem ist diese Art der Ausnahme durchaus unzuverlässig: entweder verfahren die Zählungsbeamten streng und gewissenhaft und trachten nach vollkommener Genauigkeit ihrer Aufnahme, — dann belästigen sie mit dieser Art von Haussuchung das Publikum, erregen Abneigung und Uebelwollen und setzen sich gerade dadurch muthwilligen Täuschungen aus, oder aber sie inquiren und vergewissern sich möglichst

wenig, sondern verlassen sich auf die Auskunft, die ihnen von dem einen oder andern Gliede einer Familie gutwillig erteilt wird: — dann ist die Wahrscheinlichkeit von Auslassungen sehr bedeutend und die Genauigkeit der Aufnahme wieder sehr problematisch. Man hat deshalb nach dem Muster Englands und Belgiens fast überall, z. B. namentlich in der sardinischen Volkszählung von 1858, eine andere Zählungsweise eingeführt, bei welcher dem Vorstande einer jeden Haushaltung ein Zettel zum Ausfüllen zugestellt wird, welchen dann am Tage der Zählung der Beamte einzieht. Auf diese Weise vermeidet man den gehässigen inquisitorischen Charakter der zuerst genannten Methode, und hat doch den Vortheil einer bessern Kontrolle; denn mit der Einsammlung der Zettel ist zugleich auch eine rasche Prüfung und, je nach den Umständen, sofortige Verifikation des Inhaltes verbunden. Auch hier war der Vorzug der neuen Methode vor der ältern so einleuchtend, daß z. B. gerade auch in Oesterreich die letztere nur noch da beibehalten wurde, wo es wegen des geringen Bildungsgrades der Einwohner unmöglich gewesen wäre, von ihnen die Ausfüllung von Formularen zu verlangen. In der Schweiz wird diese Ausnahme, zu der man nur in den am tiefsten stehenden Bezirken Oesterreichs genöthigt war, wol nicht als Regel anerkannt werden müssen; dessen ungeachtet haben sowol St. Gallen als Luzern vollständig das ältere, auch im Jahr 1850 befolgte Verfahren beibehalten.

Fassen wir das unter Ziffer 1 und 2 Gesagte zusammen, so geht daraus hervor, daß gewisse Garantien, welche heut zu Tage als Voraussetzung und Bedingung der Genauigkeit einer Volkszählung angesehen werden müssen, in den Zählungen von Luzern und St. Gallen nicht gegeben sind, während die Eidgenossenschaft bei der im Dezember dieses Jahres vorzunehmenden Volkszählung diese Garantien ohne Zweifel fordert. Die Eidgenossenschaft darf aber auf die Forderung nicht verzichten, daß Volkszählungen, auf welche irgend welche praktische Folgerungen in Betreff des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen gegründet werden sollen, nach den Vorschriften und Anordnungen des Bundes und unter Beobachtung der Garantien, welche der Bund für nothwendig erachtet, vorgenommen werden; allein abgesehen hiervon und angenommen, Formular und Mechanismus der Zählungen von Luzern und St. Gallen seien genau diejenigen der allgemeinen Zählung im Dezember dieses Jahres, so liegt

3) in dem Zeitunterschiede von 11 Monaten, der zwischen diesen kantonalen Zählungen und der bevorstehenden eidgenössischen stattfindet, ein unübersteigliches Hinderniß für die Gewinnung allgemeiner Resultate. Von der eidgenössischen Volkszählung, welche in den Jahren 1836 — 1838 stattfand, hat man mit vollem Recht gesagt (Volkswacht des Bundesrathes über die Volkszählung von 1850, Bundesblatt 1850, Bd. III, S. 544): „Der größte Uebelstand war die bedeutende Verschiedenheit des Zeitpunktes, in welchem die Zählung in den Kantonen vorgenommen wurde,“ und es

dürfte kaum an der Zeit sein, jetzt in einen Fehler zurückzufallen, dessen Beseitigung man damals mit Recht als eine große Errungenschaft der neuen Bundeseinrichtungen ansah. Eine jede Zusammenstellung, eine jede Vergleichung, welche auf einer solchen ungleichartigen Grundlage ruht, schließt einen vollkommen bewußten Factor des Irrthums in sich; die Wissenschaft, die Behörden, welche solche Zusammenstellungen hinnehmen und benutzen, als seien sie der Ausdruck des nämlichen thatsächlichen Zustandes, begehen damit im Grunde fortwährend eine Fälschung. Statt einer eidgenössischen Volkszählung besäßen wir in Wahrheit nur drei partielle Zählungen: eine in Luzern, eine in St. Gallen, eine in den 23 übrigen Ständen, und diese mit jenen um so weniger vergleichbar, als außer dem verschiedenen Zeitpunkte auch die Methode der Aufnahme eine verschiedene ist, und gerade hierdurch auch die Ergebnisse wesentlich berührt und bedingt werden. Man hat, um die Schweiz in Einklang zu bringen mit der von den statistischen Kongressen allen europäischen Staaten anempfohlenen Regel, eine durch die Bundesverfassung nicht vorgeschriebene Volkszählung auf den Dezember dieses Jahres angeordnet; und nun, nachdem man dem Interesse der Vergleichbarkeit unserer Zustände mit denjenigen des Auslandes dieses Opfer gebracht hat, sollte man nicht einmal die erste Bedingung der Vergleichbarkeit unserer kantonalen Zustände unter sich erfüllen? Eine Volkszählung, die gemeineidgenössischen Charakter tragen soll, wäre die Kosten und die Arbeit, welche sie erfordert, kaum werth, wenn man zugibt, daß sie in drei Partialzählungen zersplittert werde. Es mangelt ihr das wichtigste Element, von welchem die Brauchbarkeit des statistischen Materials abhängt: die gleichartige Grundlage der einzelnen Beobachtungen, aus welchen allgemeinere Ergebnisse und Sätze abgeleitet werden sollen.

4) Wollte man indessen auch von diesem großen Uebelstande absehen, so müßten immerhin, um die einzelnen Rubriken zu allgemeinen Resultaten zu verarbeiten, die Rubriken der luzernischen und st. gallischen Zählung die nämlichen sein, wie diejenigen der eidgenössischen Zählung. Findet man es nun dormalen für zweckmäßig, einzelne Rubriken des Formulars von 1850 in mehrere zu zerlegen oder ganz neue Rubriken beizufügen, so ergeben dieselben, wenn man dem Begehren Luzerns und St. Gallens willfahrt, keine die ganze Eidgenossenschaft umfassende Summe, und es bliebe dem Bundesrathe nur die Wahl, entweder von vorn herein auf jede Aenderung an den Formularen von 1850 zu verzichten und sich seines Rechtes, das neue Formular selbstständig und mit Berücksichtigung des heutigen Standes der Statistik festzustellen, deshalb zu begeben, weil zwei Kantone bereits präjudicirt und das Formular von 1850 unverändert belassen zu wollen erklärt haben, oder aber, wenn er dieses Recht wahren und Aenderungen vornehmen wollte, denselben den gemeineidgenössischen Charakter zu benehmen. Ersteres ist, im Vergleich

zu den Fortschritten anderer Staaten, mit der Würde der Schweiz nicht vereinbar; letzteres wäre unzulässig, weil es dem Worte und Sinne einer allgemein schweizerischen Volkszählung widerspräche. Das Gleiche, was von einer Veränderung der Rubriken gilt, ist von Abweichungen in der Instruktion zu sagen. Wenn man z. B. in den Instruktionen an die Zählungsbeamten den Begriff „Haushaltung“ schärfer bestimmt, als es 1850 der Fall war; wenn man die Vorschriften näher detaillirt, nach welchen Regeln Aufenthaltler oder vorübergehend Anwesende in die Tabellen eingetragen werden sollen (Beides ist z. B. in Sardinien, England, Belgien, Sachsen geschehen, und zu welch' endloser Verwirrung Mangel an Sorgfalt in letztem Punkte führen kann, davon ist die französische Volkszählung von 1836 ein bekanntes Beispiel — siehe Garnier, *Éléments de finances et de statistique*, page 182), so erlangt man dadurch ganz andere Resultate, als wenn man solche Begriffe nur annähernd fixirt und ihre Auslegung dem größern oder geringern Grade von richtiger Einsicht der Zählungsbeamten anheimstellt. Als Beispiele von Rubriken, welche das Formular für die eidgenössische Volkszählung dieses Jahres hinzufügt oder abändert, oder in Beziehung auf welche es genauere Begriffsbestimmungen aufstellt, mögen hier angeführt werden: Unterscheidung derjenigen christlichen Religionsbekenntnisse, die sich nicht zu den Katholiken oder Protestanten zählen; Angabe des Geburtsortes (ein Factor, welcher zur Schätzung desjenigen Theils der Bevölkerung, den man das Moment der Unruhe nennen könnte, weit wichtiger ist, als die Angabe des Heimathortes); Unterscheidung der selbstständig einen Beruf betreibenden Personen von bloßen Gehilfen, Gesellen, Tagelöhnern u. s. w.; Angabe der Monate des Alters bei Kindern im ersten Altersjahre.

Die Formularien der luzernischen und st. gallischen Volkszählung haben die nämlichen Mängel, welche an dem Formular der eidgenössischen Zählung von 1850 bemerkt worden sind. So z. B. halten sie die Aufenthaltsverhältnisse der verschiedenen Arten (Niederlassung, Aufenthalt, Durchreise) nicht gehörig gesondert von den Heimathsverhältnissen; in Folge dessen werden die in ihrer Gemeinde gezählten Gemeindeglieder gar nicht nach Aufenthaltsverhältnissen geschieden, während es doch klar ist, daß der Gemeindeglieder, wenn er schon keiner Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in seiner Heimathgemeinde bedarf, doch sehr wol nur als Aufenthaltler oder nur als Durchreisender in derselben anwesend sein kann; bei den Bürgern anderer Gemeinden des Kantons oder anderer Kantone, alsdann fehlt die Rubrik „Durchreisende“, so daß im Auslande wohnende und nur auf der Durchreise in der Schweiz befindliche Schweizerbürger, wenn sie nicht zufällig bei der Zählung in ihrer Heimathgemeinde betroffen würden, entweder ganz außer Anschlag fallen oder dann unter die „Aufenthalter“ gerechnet werden müßten; bei den Ausländern findet sich eine ganz überflüssige und unlogisch angebrachte (in St. Gallen übrigens mit Recht weggelassene) Rubrik „politische Flüchtlinge“, die gar kein eigen-

thümliches Verhältniß des Aufenthaltes in der Schweiz, sondern vielmehr eine persönliche Beziehung des Fremden zu seinem Heimathlande bezeichnet, welche nicht ausschließt, daß er Niedergelassener oder Aufenthaltler oder Durchreisender sein kann. Ferner sollen nach den Instruktionen zu diesen Volkszählungen die vorübergehend von Hause Abwesenden zwar auch mit eingerechnet und an ihrem gewöhnlichen Wohnsitze gezählt werden; allein dafür, daß das Formular darüber Aufschlüsse gebe, welche von den Bezeichneten im Augenblicke der Zählung vorübergehend abwesend waren, ist nicht gesorgt. Beim Familienstand findet sich keine Rubrik für geschiedene Ehegatten, unter Konfession keine solche für Christen, welche sich weder den Protestanten noch den Katholiken beigefellen. Der Frage, ob solche Mängel bei der Volkszählung im Dezember dieses Jahres beseitigt werden dürfen, wäre bereits in einem, allem Fortschritt auf diesem Gebiete zuwiderlaufenden Sinne präjudicirt, wenn man die Zählungen St. Gallens und Luzerns, so wie sie vorliegen, als genügend anerkennen würde; denn natürlich würde durch jede Verbesserung, die man am Formulare von 1850 anbrächte, die Kluft zwischen diesen Zählungen und der in den 23 übrigen Ständen, die im Dezember stattfände, nur immer größer.

Wenn die Regierungen von Luzern und St. Gallen sich bereit erklären, die Ausfüllung von Rubriken, welche in dem für die eidgenössische Volkszählung aufzustellenden Formular neu hinzukommen möchten, nachzutragen, so ist dieses Anerbieten, abgesehen von den bereits hervorgehobenen Nachtheilen einer jeden, nicht gleichzeitig ausgeführten Zählung, unausführbar. Rubriken, welche die ganze oder wenigstens fast die ganze Bevölkerung beschlagen (wie z. B. Geburtsort, Aufenthaltsverhältnisse, Beruf oder Gewerbe) können nicht anders ausgefüllt werden, als indem man wieder Individuum für Individuum durchgeht, d. h. ein neue Volkszählung veranstaltet. Und in jedem Falle gibt es kein Mittel, um nachträglich noch diejenigen Differenzen zu beseitigen, welche sich nothwendig ergeben, wenn man, gestützt auf die Fortschritte der wissenschaftlichen Erkenntniß und auf die Erfahrung, namentlich auf diejenigen Erfahrungen, welche wir selbst im Jahr 1850 gemacht haben, in den Instruktionen genauere und vollständigere Vorschriften aufstellt, als es damals der Fall war.

Dieses sind die Gründe, welche den Bundesrath bestimmen, auf Verwerfung des von den Regierungen Luzerns und St. Gallens in Bezug auf ihre Volkszählungen vom Januar d. J. gestellten Begehrens anzutragen. Er glaubt dieß um so eher thun zu müssen, als bereits unter der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815 ein, dem vorliegenden analoger Fall vorgekommen und eben so entschieden worden ist, wie es der Bundesrath dießmal beantragt. Bei der durch den Tagsatzungsbeschluss vom 7. September 1836 anbefohlenen eidgenössischen Volkszählung lieferte Bern das Ergebnis einer Zählung ein, welche es, veranlaßt durch

eine demselben vorhergegangene Aufforderung des Vororts vom 4. November 1835: „die Kantone möchten behufs Revision der Mannschafstafel Bevölkerungstabellen einliefern“, im März und April des Jahres 1836 vorgenommen hatte, und obwohl im Allgemeinen die Genauigkeit und Sorgfalt, mit welcher diese Zählung ausgeführt worden war, nicht beanstandet ward, so wurde Bern dennoch durch Beschluß der Tagsatzung vom 14. Juli 1837 angehalten, eine nochmalige Zählung im Spätjahr 1837 zu veranstalten. Dieser Beschluß war dadurch motivirt, daß Bern nicht, wie es der Tagsatzungsbeschluß vom 7. September 1836 vorschrieb, die Einwohner namentlich verzeichnet hatte, und der Umstand, daß Bern, als es der vorörtlichen Aufforderung vom 4. November 1835 Folge leistete, unmöglich voraussehen konnte, daß die Tagsatzung die Forderung namentlicher Verzeichnisse der Einwohner stellen werde, wurde ihm nicht zur Entschuldigung angerechnet. Graubünden, welches schon vor jener vorörtlichen Aufforderung, nämlich im Januar 1835, seine Volkszählung vorgenommen und dieselbe, nachdem der Tagsatzungsbeschluß vom 7. September 1836 ergangen war, lediglich durchgesehen hatte, mußte ebenfalls, laut Tagsatzungsbeschluß vom 31. Juli 1837, im Januar 1838 eine neue Zählung veranstalten (vergl. den Tagsatzungsabschied von 1837, S. XXIV).

Genehmigen Sie, Lit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. Juli 1860.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

F. Freh-Herosee.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Note. Siehe den Bundesbeschluß über das Begehren der h. Stände Luzern und St. Gallen (eidg. Gesefzsammlung, Bb. VI, S. 568).

Bericht des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft betreffend die Volkszählung in den Kantonen Luzern und St. Gallen. (Vom 16. Juli 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.08.1860
Date	
Data	
Seite	89-98
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 169

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.